

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 430 EO Kontrolle

EO - Exekutionsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

- 1. (1)Die Rechtsanwalts- und Notariatskammern, die sonstigen K\u00f6rperschaften \u00f6ffentlichen Rechts sowie die Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen haben durch geeignete Ma\u00dfnahmen, insbesondere durch regelm\u00e4\u00dfnge Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgef\u00fchrt wird. Massenauftr\u00e4ge an Rechtsanw\u00e4lte und Notare m\u00fcssen standardm\u00e4\u00dfig kontrolliert werden. Die im ersten Satz genannten Stellen haben dem Bundesministerium f\u00fcr Justiz \u00fcber die getroffenen Ma\u00dfnahmen auf Anfrage umgehend die Rechtsanwalts- und Notariatskammern und die Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen dar\u00fcber hinaus j\u00e4hrlich zu berichten.
- 2. (2)Die jeweilige Rechtsanwalts- oder Notariatskammer hat Rechtsanwälten bzw. Notaren, die gegen§ 427 oder § 429 verstoßen, ungeachtet weiterer disziplinarrechtlicher Folgen die Befugnis zur Abfrage befristet oder unbefristet zu untersagen. Jede Untersagung ist unverzüglich sämtlichen Verrechnungsstellen und dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis zu bringen.
- 3. (3)Die Bundesrechenzentrum GmbH hat
 - 1. 1.dem Bundesministerium für Justiz,
 - 2. 2.den Gerichten und Bezirksverwaltungsbehörden,
 - 3. 3.den Rechtsanwalts- und Notariatskammern und den Körperschaften des öffentlichen Rechts nach§ 427 Abs. 2 sowie
 - 4. 4.der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen

auf deren Ersuchen zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Wirkungs- und Aufgabenbereichs Einsicht in die nach § 429 Abs. 2 zu führenden Protokolle zu gewähren.

- 4. (4)Jeder Person ist beim Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Auskunft über die sie betreffenden Protokolle (§ 429 Abs. 2) zu erteilen.
- 5. (5)Das Bundesministerium für Justiz kann zur Verhinderung von Missbrauch bei Verstößen gegen§§ 427 bis 429 alle erforderlichen Maßnahmen treffen."
- 6. (6)Das Bundesministerium für Justiz veröffentlicht einen jährlichen Kontrollbericht.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at